

Im August 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Höhere Krankenkassenbeiträge ab 2011 geplant

Die christlich-liberale Koalition hat sich am 6.7.2010 auf eine Gesundheitsreform verständigt, die de facto **weniger Netto vom Brutto** bedeutet. Ab 2011 sollen auf die Krankenversicherten nämlich höhere Beitragssätze und höhere Zusatzbeiträge zukommen.

Beitragssätze

Der **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** soll ab 2011 von derzeit 14,9 % auf 15,5 % steigen. Damit wird die Mitte 2009 vorgenommene Beitragssenkung um 0,6 % im Ergebnis rückgängig gemacht. Der **Sonderbeitrag** für Arbeitnehmer in Höhe von 0,9 % soll weiterhin gelten.

Die **Beiträge verteilen sich wie folgt:**

- Arbeitnehmeranteil: 8,2 % (aktueller Beitragssatz: 7,9 %)
- Arbeitgeberanteil: 7,3 % (aktueller Beitragssatz: 7,0 %)

Der Arbeitgeberanteil von 7,3 % soll **eingefroren** werden, um die Gesundheitskosten von den Arbeitskosten für die Zukunft zu entkoppeln.

Rechenbeispiel: Erhält ein Arbeitnehmer einen monatlichen Bruttolohn von 2.000 EUR, so bedeutet die Beitragssatzerhöhung für ihn eine monatliche Mehrbelastung von 6 EUR (164 EUR

statt 158 EUR). Bei einem Bruttolohn ab 3.750 EUR (Beitragsbemessungsgrenze) liegt die monatliche Mehrbelastung bei 11,25 EUR (307,50 EUR statt 296,25 EUR).

Zusatzbeiträge

Die Krankenkassen sollen von den Versicherten ab 2011 einen **Zusatzbeitrag in unbegrenzter Höhe** verlangen dürfen. Nach derzeitiger Regelung ist dieser Beitrag auf 1 % des beitragspflichtigen Einkommens beschränkt. Die Höchstgrenze liegt bei 37,50 EUR (1 % von 3.750 EUR) im Monat.

Übersteigt der Zusatzbeitrag 2 % des individuellen sozialversicherungspflichtigen Einkommens, soll es **für Geringverdiener einen Ausgleich aus Steuermitteln** geben – allerdings nur auf Grundlage eines durchschnittlichen, nicht des tatsächlich gezahlten Zusatzbeitrags. Nach den jetzigen Berechnungen des Bundesversicherungsamtes wird der durchschnittliche Zusatzbeitrag bis 2014 16 EUR nicht übersteigen.

Abgabetermin

für den Termin 10.9.2010 = 10.9.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 10.9.2010 = 10.9.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2010 = 10.9.2010 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**

für den Termin 10.9.2010 = 7.9.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2010 = 7.9.2010 (EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 10.9.2010 = 13.9.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2010 = 13.9.2010 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/09	11/09	2/10	6/10
+0,1 %	+0,4 %	+0,6 %	+0,9 %

Hinweis: Der Zusatzbeitrag ist nur von Mitgliedern zu zahlen. Der Zusatzbeitrag gilt somit **nicht für mitversicherte Familienmitglieder**.

Für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Abzugsverbot bei Aufgabeverlusten: Verwaltung beugt sich (vorerst) dem Bundesfinanzhof

Die Ungewissheit ist zu Ende. Nachdem das Bundesfinanzministerium seinen **Nichtanwendungserlass brandaktuell zurückgezogen** hat, können Erwerbsaufwendungen, die im Zusammenhang mit wesentlichen Kapitalbeteiligungen stehen, ohne Abzugsverbot geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige **keinerlei Einnahmen** durch seine Beteiligung erzielt hat.

Hintergrund

Grundsatz: Veräußert ein Gesellschafter seine **wesentliche Beteiligung** (mindestens 1 %) an einer Kapitalgesellschaft, ist die Veräußerung nur zu 60 % steuerpflichtig. Da der **Veräußerungspreis zu 40 % steuerfrei** ist, können Aufwendungen, die mit den Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, auch nur zu 60 % abgezogen werden.

Das vorgenannte **Teileinkünfteverfahren** gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jedoch nicht, wenn der Steuerpflichtige **keinerlei Einnahmen** durch seine Beteiligung erzielt hat. Die Folge: Erwerbsaufwendungen (z.B. Anschaffungskosten oder Veräußerungskosten) können **ohne Abzugsbeschränkung** geltend gemacht werden.

Diese Sichtweise teilte das Bundesfinanzministerium jedoch nicht und belegte das Urteil mit einem **Nichtanwendungserlass**. Nur kurze Zeit danach bestätigte der Bundesfinanzhof

seine Auffassung erneut und kritisierte in dem Beschluss die Auffassung der Finanzverwaltung.

Durch das aktuelle Schreiben des Bundesfinanzministeriums hat die Finanzverwaltung ihren **Nichtanwendungserlass aufgehoben**. Dies bedeutet schlussendlich, dass Steuerpflichtige ihre Erwerbsaufwendungen in vergleichbaren Fällen vollumfänglich steuerlich geltend machen können.

Profiskalische Änderung ab 2011 anvisiert

Aus dem Schreiben geht hervor, dass die ursprüngliche Verwaltungsauffassung durch das Jahressteuergesetz 2010 gesetzlich verankert werden soll. Zukünftig wird vermutlich die **Absicht zur Erzielung von Einnahmen ausreichen**. Ob der Steuerpflichtige durch seine Beteiligung tatsächlich Einnahmen erzielt hat, ist somit unbedeutend.

BMF-Schreiben vom 28.6.2010, Az. IV C 6 - S 2244/09/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102068

Für Arbeitnehmer

Tarfermäßigung bei Abfindungen: Verhältnisse des Vorjahres nicht immer relevant

Eine **tarifbegünstigte Besteuerung von Abfindungen** setzt u.a. voraus, dass der Steuerpflichtige in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum einschließlich der Entschädigung insgesamt mehr erhält, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten würde. Die dafür notwendige Betrachtung orientiert sich **grundsätzlich** an den Verhältnissen des Vorjahres.

Wie der Bundesfinanzhof jüngst verdeutlichte, gilt eine **Vergleichsberechnung** am Maßstab des Vorjahres allerdings nur für den Normalfall, in dem die Verhältnisse des Vorjahres auch diejenigen des Folgejahres mit großer Wahrscheinlichkeit abbilden.

Wenn die **Einnahmesituation** allerdings **durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt** ist und sich daraus keine Vorhersagen für den normalen Verlauf bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ableiten lassen, müssen nicht nur das

Vorjahr, sondern zusätzlich auch die Vorjahre herangezogen werden.

Praxishinweis

Der Bundesfinanzhof beanstandet es insbesondere bei **variablen Gehaltskomponenten** nicht, wenn im Wege einer Prognoseentscheidung (auch) auf die Vorjahre zurückgegriffen wird.

BFH-Urteil vom 27.1.2010, Az. IX R 31/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101774

Für Unternehmer

Frühstücksregelung gilt auch für Selbstständige

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein stellte aktuell klar, dass die **Vereinfachungsregelung für die Frühstückskürzung in Höhe von 4,80 EUR** auch bei den Gewinneinkunftsarten, also z.B. für Gewerbetreibende und Freiberufler, anzuwenden ist.

Hintergrund

Seit dem 1.1.2010 unterliegen **Beherbergungsleistungen** dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %**. Die Steuerermäßigung gilt jedoch nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen. Dazu zählen z.B. auch **Verpflegungsleistungen** wie das Frühstück.

Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist die bis Ende 2009 geltende lohnsteuerliche 4,80 EUR-Regelung weiterhin zulässig, sofern das Frühstück auf der Rechnung in einem **Sammelposten** ausgewiesen wird. Die positive Folge: Der Frühstücks-Wert kann vom Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen abgezogen werden, sodass dem Arbeitnehmer ein Betrag von 19,20 EUR (24 EUR abzüglich 4,80 EUR) zusätzlich zur Übernachtung **steuerfrei** erstattet werden kann.

FinMin Schleswig-Holstein vom 8.4.2010, Az. VI 304 - S 2145 - 110, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102133; BMF-Schreiben vom 5.3.2010, Az. IV D 2 - S 7210/07/10003, IV C 5 - S 2353/09/10008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100787

Für Kapitalanleger

Was bedeutet die Zeile 108 im Mantelbogen?

Bei der **Steuererklärung 2009** wird im Mantelbogen in der Zeile 108 danach gefragt, ob nachhaltige Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland unterhalten werden. Insofern müssen private Kapitalanleger mitwirken, wenn sie Geschäftsbeziehungen zu Staaten unterhalten, die keine Auskünfte in Steuersachen nach dem OECD-Standard erteilen (**Steueroasen**). Allerdings hat das Bundesfinanzministerium Anfang 2010 darauf hingewiesen, dass sich derzeit alle Steueroasen im Verhältnis zu Deutschland kooperativ zeigen. Somit hat die **Zeile 108 momentan eigentlich keine Berechtigung**.

BMF-Schreiben vom 5.1.2010, Az. IV B 2 - S 1315/08/10001-09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101423

Für Kapitalanleger

Keine Liebhaberei bei geschlossenen Immobilienfonds

Finanzverwaltung und Rechtsprechung gehen bei einer dauerhaften Vermietung von einer **Überschusserzielungsabsicht** aus, sodass bei Verlusten Liebhaberei nicht geprüft wird. Diese für Hausbesitzer günstige Vermutung ist nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Hamburg grundsätzlich auch bei einer **Investition in einen geschlossenen Immobilienfonds** zugrunde zu legen.

Ertragsplanung laut Prospekt

Im Urteilsfall wurde im Anlageprospekt eine **Ertragsplanung nur für 20 Jahre** (mit anschließender Liquidation) vorgenommen. Nach Auffassung des Finanzgerichts kann daraus aber nicht gefolgert werden, dass eine von Vornherein zeitlich begrenzte Beteiligung beabsichtigt gewesen ist. Ausreichend ist vielmehr, dass der Anleger bei Zeichnung seiner Beteiligung durch die Gegenüberstellung von prognostizierten Fondserträgen und seinen Kreditzinsen mit einer **positiven Gesamttrendite** kalkulieren konnte.

Etwas anderes könnte sich höchstens dann ergeben, wenn die Prognoserechnung im Emissionsprospekt von **unzutreffenden oder unrealistischen Annahmen** ausgeht, sodass bereits auf der Ebene der Gesellschaft keine Überschusserzielungsabsicht besteht.

Verlustverrechnung

Fondsanleger können also Verluste mit anderen Einkünften verrechnen. Bei **nach dem 10.11.2005 aufgelegten Fonds** sind allerdings die im Einkommensteuergesetz definierten Regelungen im Zusammenhang mit **Steuerstundungsmodellen** zu beachten, wonach eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften ausscheidet.

Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer **modellhaften Gestaltung** steuerliche Vorteile durch Verlustverrechnung erzielt werden sollen. Die Verlustverrechnung ist allerdings nur dann ausgeschlossen, wenn innerhalb der Anfangsphase das **Verhältnis der insgesamt prognostizierten Verluste zum eingesetzten Kapital** 10 % übersteigt.

FG Hamburg, Urteil vom 15.12.2009, Az. 2 K 247/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101209

Für alle Steuerpflichtigen

Heimkosten des nicht pflegebedürftigen Ehegatten sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Der Bundesfinanzhof hat jüngst entschieden, dass Aufwendungen des nicht pflegebedürftigen Steuerpflichtigen, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in ein Wohnstift übersiedelt, **nicht als außergewöhnliche Belastung** bei der Einkommensteuer abziehbar sind.

Im Urteilsfall hatten Ehegatten Wohn-, Pflege- und Betreuungskosten von rund 51.000 EUR geltend gemacht. Der Ehemann, der auf einen Rollstuhl angewiesen war (Grad der Behinderung 90, Merkzeichen „aG“), war in die Pflegestufe 1 eingeordnet. Die nicht pflegebedürftige Ehefrau war ihrem Ehemann ins Wohnstift gefolgt. Das Finanzamt ließ von den geltend gemachten Kosten **nur die auf den Ehemann entfallenden Aufwendungen** – gekürzt um eine sogenannte Haushaltersparnis – als außergewöhnliche Belastungen zum Abzug zu. Die auf die Ehefrau entfallenden Kosten berücksichtigte es nicht.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Handhabung. Er entschied, dass Aufwendungen des nicht pflegebedürftigen Steuerpflichtigen, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in ein Wohnstift übersiedelt, **nicht zwangsläufig**

erwachsen. Allein der Umstand, dass die Ehefrau ihrem pflegebedürftigen Ehemann in das Heim gefolgt ist, begründet noch **keine unausweichliche Zwangslage**.

Die **Kürzung** der auf den Ehemann entfallenden Heimkosten **um eine Haushaltersparnis** beanstandete der Bundesfinanzhof ebenfalls nicht. Denn ein Steuerpflichtiger habe nach Auflösung seines normalen Haushalts nur Kosten durch die Heimunterbringung.

Entsprechend seien die Unterbringungskosten um eine Haushaltersparnis, die der Höhe nach den ersparten **Verpflegungs- und Unterbringungskosten** entspricht und vom Bundesfinanzhof mit 7.680 EUR angesetzt wurde, zu kürzen.

BFH-Urteil vom 15.4.2010, Az. VI R 51/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101957

Für alle Steuerpflichtigen

Aufwand für künstliche Befruchtung mit Fremdsamen steuerlich abziehbar

Das Finanzgericht Niedersachsen hat die wegen einer inoperablen Sterilität des Ehemannes verursachten Aufwendungen für eine **künstliche Befruchtung der Ehefrau mit Fremdsamen als außergewöhnliche Belastung** anerkannt.

Das Finanzgericht ist damit der bislang vorherrschenden **Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entgegengetreten**, wonach Maßnahmen zur Fortpflanzung nur dann als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind, wenn eine homologe künstliche Befruchtung mit dem Samen des Ehemannes oder festen Partners durchgeführt wird.

Die Finanzrichter aus Niedersachsen sind dagegen der Auffassung, dass Aufwendungen für die Übertragung von Spendersamen als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen sind, wenn der männliche Partner unter einer **organisch bedingten Sterilität** leidet und daher nicht in der Lage ist, auf natürlichem Weg Kinder zu zeugen. Bei der künstlichen Befruchtung mit Fremdsamen handelt es sich um eine auf das spezielle Krankheitsbild des Mannes

abgestimmte, medizinisch indizierte und ärztlich zulässige Heil- oder Therapiemaßnahme. Diese wird mit dem Ziel durchgeführt, die Krankheitsfolgen aufgrund der ungewollten Kinderlosigkeit des Paares abzumildern. Insoweit sind die entstandenen **Heilbehandlungskosten zwangsläufig** entstanden und steuermindernd zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht hält eine Gleichbehandlung bei der Unfruchtbarkeit einer Frau mit der Zeugungsunfähigkeit eines Mannes unter dem **Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit** für geboten. Eine Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und verstößt gegen das Grundgesetz. **Hinweis:** Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen.

FG Niedersachsen, Urteil vom 5.5.2010, Az. 9 K 231/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101869

Für Unternehmer

Vermögensverwertung des Erblassers unterliegt der Umsatzsteuer

In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof, dass durch die Verwertung der **Unternehmensgegenstände des Erblassers** bei den Erben auch ohne eigenunternehmerische Betätigung Umsatzsteuer anfällt.

In dem Streitfall veräußerten die Erben einen Pkw, den der Erblasser seinem Unternehmen zugeordnet und für den er den **Vorsteuerabzug** geltend gemacht hatte. Die Erben führten das Unternehmen des Erblassers nicht fort und gingen daher von einer nicht umsatzsteuerpflichtigen Veräußerung aus.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof und würdigte den Verkauf als **umsatzsteuerpflichtige Liquidationsbesteuerung**. Hinsichtlich der vom Erblasser noch nicht abgewickelten umsatzsteuerlichen Rechtspositionen ist ein Erbe nämlich wegen der **Gesamtrechtsnachfolge** als Unternehmer anzusehen.

Änderung der bisherigen Rechtsauffassung

Das Urteil ist insbesondere deswegen von Interesse, da es der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung widerspricht. Führen die Erben das Unternehmen des Erblassers nicht fort, ging die Finanzverwaltung nämlich bislang davon aus, dass es weder beim Erblasser noch bei den Erben zur umsatzsteuerlichen Schlussbesteuerung des Unternehmensvermögens kommt.

BFH-Urteil vom 13.1.2010, Az. V R 24/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101775

Für Eltern

Bezug von Kindergeld verlängert sich um die Dauer des Zivildienstes

Ein Kind, das sich in der Berufsausbildung befindet und Zivildienst geleistet hat, wird beim Kindergeld über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Der Verlängerungszeitraum entspricht auch dann der **kompletten Dienstzeit**, wenn der Dienst nicht am Monatsersten begann und daher im ersten Monat des Zivildienstes noch Kindergeld bezogen wurde.

Damit widerspricht der Bundesfinanzhof der Finanzverwaltung und führt aus, dass der Gesetzeswortlaut nicht zulasten der Eltern eingeschränkt werden darf. Dem Gesetz lässt sich nämlich **weder eine Beschränkung dieser Verlängerung noch ein Verbot der Doppelberücksichtigung** entnehmen.

Bereits in 2008 entschied der Bundesfinanzhof, dass die gesamte Wehrdienst-

zeit auch dann zu berücksichtigen ist, wenn der Dienst wegen des davor liegenden Wochenendes erst am Dritten des Monats angetreten und daher im ersten Monat des Wehrdienstes noch Kindergeld bezogen wurde. Dieses Urteil wurde bislang aber nicht angewandt.

BFH-Urteil vom 20.5.2010, Az. III R 4/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101870; BFH-Urteil vom 27.8.2008, Az. III R 88/07, BFH/NV 09, 132

Für Arbeitgeber

Bundeswirtschaftsminister will ELENA aussetzen

Infolge des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) müssen Arbeitgeber seit 2010 jeden Monat **persönliche und teilweise hochsensible Daten** aller Arbeitnehmer an eine zentrale Speicherstelle melden. Ob der Regelbetrieb tatsächlich in 2012 starten wird, ist nach den jüngsten **Aussagen des Bundeswirtschaftsministers Rainer Brüderle** mehr als ungewiss.

Der Wirtschaftsminister will die Speicherung der Arbeitnehmerdaten vorerst nämlich aussetzen. „Wir müssen verschärft über ein **Moratorium** nachdenken“, sagte Brüderle dem Handelsblatt (Montagsausgabe vom 5.7.2010). Der

Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt den Vorstoß von Brüderle, u.a. aufgrund der **hohen Belastungen der öffentlichen Haushalte**.

DStV, Mitteilung 17/2010 vom 5.7.2010

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Liquiditätsvorteile durch Ist-Besteuerung nutzen

Durch das **Soll-Besteuerungsprinzip (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten)** hat der Unternehmer die Umsatzsteuer bereits mit der Leistungsausführung und nicht erst mit der Vereinnahmung des Entgelts an den Fiskus abzuführen. Dies kann unter Umständen einen **erheblichen Vorfinanzierungseffekt** zulasten der unternehmerischen Liquidität darstellen.

Davon abweichend kann eine Umsatzbesteuerung **auf Antrag** auch erst im **Vereinnahmungszeitpunkt (Ist-Besteuerung)** erfolgen und zwar dann, wenn der Unternehmer:

- die **Vorjahres-Umsatzgrenze** von 500.000 EUR unterschreitet,
- **freiberufliche Einkünfte** erwirtschaftet oder
- von der **Buchführungspflicht** befreit ist.

Auch umsatzsteuerpflichtige **Vermieter** können von der Ist-Besteuerung profitieren, wenn die **Umsatzgrenze** von 500.000 EUR nicht unterschritten wird. Liegen die Umsätze hingegen über dieser Grenze, kommt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs nur die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten in Betracht.

Die Alternative **„Befreiung von der Buchführungspflicht“** setzt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs eine **grundsätzliche Buchführungspflicht** voraus, was nur bei Gewerbetreibenden sowie Land- und Forstwirten der Fall ist. Da **Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung** nicht der Buchführungspflicht unterliegen und daher auch nicht von dieser befreit werden können ist eine Ist-Besteuerung nach dieser Variante für Vermieter ausgeschlossen.

BFH-Urteil vom 11.2.2010, Az. V R 38/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101817

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.